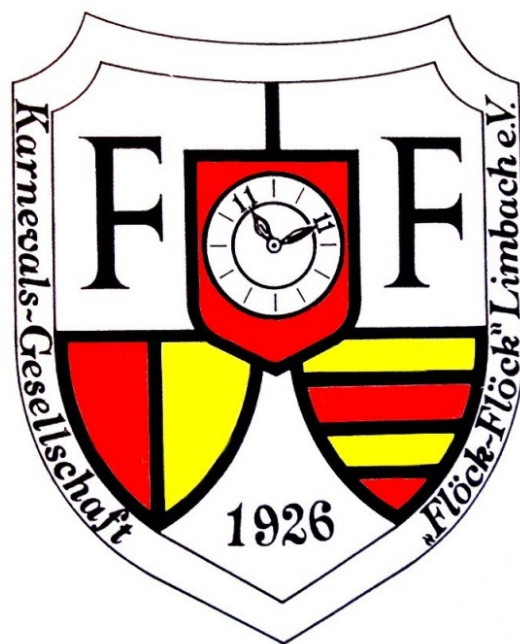

Karnevalsgesellschaft
„Flöck-Flöck“ Limbach (1926) e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein – nachstehend auch als Gesellschaft genannt – wurde am 11.11.1926 gegründet und führt den Namen
Karnevalsgesellschaft „Flöck-Flöck“ Limbach (1926) e.V.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 53567 Asbach-Limbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied im Verband Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. (RKK)
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf kameradschaftlicher Grundlage aufgebaut. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Sie will dazu beitragen, das kulturelle Leben, insbesondere innerhalb des Kirchspiels Limbach, auszubauen und mitzugestalten.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums Karneval im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 23 der Abgabenordnung und die Förderung des Sports im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung karnevalistischer Veranstaltungen nach rheinischem Brauchtum
 - Mitwirkung bei öffentlichen, weltlichen Veranstaltungen innerhalb der Kirchspiels Limbach und darüber hinaus in der näheren und weiteren Umgebung
 - Teilnahme an Funken- und Gardefesten befreundeter Vereine
 - Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden (Proben)
 - Tänzerische Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mittel der Gesellschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen nach rheinischem Brauchtum
- (2) Tänzerische Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen

- (3) Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen innerhalb des Kirchspiels Limbach und darüber hinaus in der näheren und weiteren Umgebung
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Uniformen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Mitglieder sind verpflichtet die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus der Gesellschaft.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Ausschluss aus der Gesellschaft und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird; bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien; wegen massiven unkameradschaftlichen Verhalten; wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit oder Intern schwerwiegend beeinträchtigt werden
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Gesellschaftsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote der Gesellschaft, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen der Gesellschaft hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf der Gesellschaft, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln der Gesellschaft gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in die Gesellschaft zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unser Gläubiger-ID ID **DE56ZZZ00000804158** und der Mandatsreferenz (interne Gesellschafts-Mitgliedsnummer) jährlich zum 11. November eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an die Gesellschaft zur Zahlung spätestens fällig am 11.11. eines laufenden Jahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/ der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der Gesellschaft gegenüber für sämtliche der Gesellschaft mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies der Gesellschaft nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Gesamtvorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft freien Eintritt.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft besteht, solange mindestens 11 Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Es werden nur die Jahre als Mitgliedschaft in der Gesellschaft angerechnet, für die Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft unter den hierfür von dem zuständigen Vereinsorgan festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

- (4) Alle Mitglieder nehmen an dem Versicherungsschutz teil, den die Gesellschaft als Haftpflichtversicherung für bestimmte Schäden abgeschlossen hat.
- (5) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (6) Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen der Gesellschaft zu.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (9) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (10) Für vereinseigene Gegenstände, die dem aktiven Mitglied anvertraut wurden, ist es voll verantwortlich.
- (11) Jedes Eigentum der Gesellschaft, insbesondere die Uniformen sind beim Ausscheiden aus dem Kreis der Aktiven, der Gesellschaft in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zurückzugeben, andernfalls kann die Gesellschaft Regressansprüche stellen.
- (12) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können die ihnen bei Ausübung ihrer satzungsmäßigen Befugnisse entstehenden Aufwendungen ersetzt bekommen, soweit sie einen Anspruch einreichen. Das gleiche gilt, wenn andere Personen befugter Weise für den Verein tätig geworden sind.
- (13) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes.

§ 7 *Organe der Gesellschaft*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Vorstand,
- (2) Beirat,
- (3) Mitgliederversammlung.

§ 8 *Vorstand*

Die Gesellschaft wird geleitet durch einen Gesamtvorstand. Bestehend aus dem Vorstand, dem Beirat und dem Präsidenten.

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.“

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

- Schriftführer
- Geschäftsführer

Beirat:

Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Bis zu 3 Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das 4. Mitglied ist der Abteilungsleiter der „Tanzfanterie Limbach/Löhe“ gem. § 11a (2). Das 5. Mitglied ist der Abteilungsleiter der „Funken Limbach/Löhe“ gem. § 11b (2).

Präsident:

Der Präsident wird vom Vorstand berufen. Die Dauer seiner Amtszeit ist unbegrenzt.

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, sie sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert sein ist der Schatzmeister vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung der Gesellschaft nach der Satzung
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Gesamtvorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Gesamtvorstandsmitglieder und ehrenamtliche für die Gesellschaft nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter

entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt dem Gesamtvorstand.
- (2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam aber auch wirtschaftlich zu verfahren.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte, werden vom 1. Vorsitzenden erledigt, soweit nicht nachstehend einem Vorstandsmitglied besondere Aufgaben zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende ist bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte an die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand im Rahmen Ihrer Zuständigkeit getroffenen Beschlüsse gebunden.
- (4) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt § 8 Nummer 2 entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahmen des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Gesamtvorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt)
 - Festlegen der Höhe und der Fälligkeit für Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - Austritt der Gesellschaft aus dem Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.
 - Erlassen von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt.
Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Kommunikation in der Gesellschaft hat in Textform durch öffentliche Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind

nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung der Gesellschaft. Nach Ablauf der Frist gestellten Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Gesamtvorstand muss einzeln, gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiter und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu führen.

§ 11a Gardeabteilung der Gesellschaft

- (1) Die Gardeabteilung trägt den Namen „Tanzfanterie Limbach/Löhe“**
- (2) Die Gardeabteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Er wird innerhalb der Gardeabteilung gewählt und gehört nach Möglichkeit dem Beirat an.**
- (3) Der Gardeabteilung steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich, der Erhaltung, Pflege und Förderung von karnevalistischen Tänzen tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung (Anlage der Satzung), die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der**

Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung der Gesellschaft für die Abteilung entsprechend.

(4) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11b Tanzsportabteilung der Gesellschaft

(5) Die Tanzsportabteilung trägt den Namen Funken Limbach/Löhe

(6) Die Tanzsportabteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Er wird innerhalb der Tanzsportabteilung gewählt und gehört dem Beirat an.

(7) Der Tanzsportabteilung steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich, der Erhaltung, Pflege und Förderung von karnevalistischen Tänzen tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung (Anlage der Satzung), die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung der Gesellschaft für die Abteilung entsprechend.

(8) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Kassengeschäft

(1) Die Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister. Er ist im Besonderen berechtigt:

- Zahlungen für die Gesellschaft anzunehmen und ihren Empfang zu bescheinigen,
- alle sich aus seiner Zuständigkeit ergebenden Unterzeichnungen für die Gesellschaft vorzunehmen.

(2) Der Schatzmeister fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Die von der Mitgliederversammlung nach § 13 gewählten Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit die Tätigkeit des Schatzmeisters zu überprüfen, insbesondere Kassenprüfungen durchzuführen.

(3) Ist der Schatzmeister verhindert, so bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein sich aus § 8 Nummer 2 ergebende Vertreter für die Dauer der Verhinderung ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Kasse der Gesellschaft und die Buchungen jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Nummer 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Verbandsgemeinde Asbach in 53567 Asbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals im Kirchspiel Limbach zu verwenden ist.

§ 15 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der Gesellschaft lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden soweit aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, von der Gesellschaft freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung

§ 17 Datenschutzklausel

- (1) Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Gesellschaft personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und ggf. übermittelt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - ✓ Speicherung,
 - ✓ Bearbeitung,
 - ✓ Verarbeitung,
 - ✓ Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Gesellschaft zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;

- Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die schriftliche Beitrittserklärung und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll das die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berühren, vielmehr soll diese dann sinngemäß ergänzt und ausgelegt werden, sowie es dem Zweck der Gesellschaft am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Anfechtbarkeit einer Satzungsbestimmung.

Eine Satzungsänderung ist immer rechtzeitig vor deren Beschluss in der Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der

Karnevalsgesellschaft „Flöck-Flöck“ Limbach (1926) e.V.

am 24. April 2015 beschlossen und genehmigt.

Dies bescheinigen durch Unterschrift:

1. Vorsitzender Dieter Klein

2. Vorsitzender Andreas Limbach

Kassierer Klaus Schneider

Schriftführer Dietmar Eckhardt

Beisitzer Klaus Weißenfels

Beisitzer Michael Langewiesche

Beisitzer Sebastian Kröll
